

Vorsorgeauftrag.

Halten Sie fest, wer für Sie bei Urteilsunfähigkeit Entscheidungen fällen soll.

Ein Vorsorgeauftrag ermöglicht Ihnen, rechtzeitig Vorkehrungen zu treffen für den Fall, dass Sie eines Tages infolge eines Unfalles, wegen schwerer Erkrankung oder Altersschwäche urteilsunfähig werden.

Mit dem Vorsorgeauftrag bestimmen Sie, wer im Fall der Fälle für Sie Entscheidungen bezüglich **Personensorge**, **Vermögenssorge** und **Rechtsvertretung** treffen soll. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) begrüsst dieses Vorgehen und ist nur bei der Validierung (Prüfung und Genehmigung) involviert.

Personensorge	Vermögenssorge	Rechtsvertretung
Die Personensorge betrifft Ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Ausserdem ist Ihre Vertretungsperson in diesem Bereich für den Schutz Ihrer Persönlichkeit verantwortlich.	Sie übertragen damit dem Vertreter die Verantwortung zur Verwaltung Ihres Vermögens. Dieser sorgt beispielsweise dafür, dass Ihre Rechnungen rechtzeitig bezahlt werden und Ihr Vermögen sachgerecht angelegt und aufbewahrt wird.	Sie ermächtigen damit den Vertreter, Sie gegenüber Banken, Behörden usw. rechtlich zu vertreten.

Wirkung und Aufbewahrungsort

Ein Vorsorgeauftrag erlangt erst nach Prüfung und Validierung durch die KESB Wirksamkeit. Eine Aufbewahrung ist beim Auftragnehmer und beim Auftraggeber (Kopie) zu empfehlen und, soweit nötig und sinnvoll, auch bei betroffenen Familienangehörigen und Nahestehenden.

Umsetzungsvorbereitung

Um die passenden Vorkehrungen bei Urteilsunfähigkeit zu treffen, sollten Sie auf Folgendes achten:

- Wie sehen Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen für die persönliche Betreuung aus?
- Wie ist die Familienkonstellation und Wohnsituation?
- Wer steht Ihnen nahe und geniesst Ihr Vertrauen?

Wir empfehlen, dies mit der Familie und/oder Nahestehenden abzusprechen und sich auch in finanziellen Angelegenheiten von einer Fachperson beraten zu lassen. Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu erstellen (in diesem Fall ist der Vorsorgeauftrag von der auftraggebenden Person von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen) oder öffentlich durch eine Notariatsperson beurkunden zu lassen. Weiterführende Informationen: www.prosenectute.ch www.kesb-zh.ch und www.shop.caritas.ch

Ihr nächster Schritt

Eine umfassende Vorsorgeabsicherung erlangen Sie, indem Sie Ihre Vorkehrungen bei Urteils-, Erwerbsunfähigkeit und Todesfall aufeinander abstimmen. Ihr/e GKB Berater/in informiert Sie über die einzelnen Möglichkeiten, oder kontaktieren Sie uns über Telefon 081 256 88 56 oder finanzplanung@gkb.ch. Wir sind gerne für Sie da.